

VERTRAGSKLAUSELN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH VON TÄTIGKEITEN, DIE DEM UNBUNDLING UNTERLIEGEN

ART. 1 - ALLGEMEINES

Diese Klauseln gelten für die folgende Gesellschaft der Alperia Gruppe, die regulierte Tätigkeiten im Bereich der Strom- und Gasverteilung ausübt:

- Edyna GmbH

und sind fester Bestandteil der Verträge, die die vorgenannte Gesellschaft mit Lieferanten und Auftragnehmern über die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen abschließt, um die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen und ganz allgemein die Einhaltung der Ziele der funktionalen Trennung gemäß dem von der Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (in der Folge ARERA) herausgegebenen Einheitstext zur funktionalen Trennung (TIUF) zu gewährleisten.

Im Folgenden werden die Gesellschaft, die den Auftrag vergibt (Edyna GmbH) und der Lieferant oder Auftragnehmer als Auftraggeber bzw. Lieferant bezeichnet.

Diese Klauseln haben Vorrang vor allen anderen abweichenden Regelungen und/oder allgemeinen Bedingungen des Lieferanten.

ART. 2 - DEFINITIONEN

ARERA:

Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (- Autorità di Regolazione per Energia, Reti e Ambiente).

Vertrag

Der Vertrag wird privatschriftlich abgeschlossen und gleichzeitig vom Auftraggeber und vom Lieferanten unterzeichnet oder kommt durch den Austausch von Geschäftskorrespondenz zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten zustande.

Unabhängiger Betreiber

Organ, das eine regulierte Tätigkeit betreibt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, um eine regulierte Tätigkeit eigenständig zu betreiben und gleichzeitig die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der funktionalen Trennung zu gewährleisten.

TIUF

Der Einheitstext zur funktionalen Trennung, der von ARERA mit Beschluss Nr. 296/2015/R/COM und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen verabschiedet wurde und der die Regeln für Dienstleistungsverträge enthält, die der unabhängige Betreiber mit Dritten und mit nahestehenden Parteien abschließt.

ART. 3 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

3.1 Der Lieferant verpflichtet sich im eigenen Namen und für seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer zur strengsten Geheimhaltung von Daten und Informationen vom Auftragnehmer, von denen er im Rahmen der Vertragserfüllung aus irgendeinem Grund Kenntnis erhält. Die Geheimhaltungspflicht betrifft insbesondere wirtschaftlich sensible Informationen, deren Kenntnis bei der Erbringung vertraglicher Leistungen für den Auftraggeber erworben wurde.

3.2 Zu den „wirtschaftlich sensiblen Informationen“ gehören Messdaten und alle anderen Daten oder Informationen, die für geschäftliche Zwecke relevant sind und deren Verbreitung nach diskriminierenden Kriterien den Wettbewerb und die Konkurrenz zwischen den Marktteilnehmern verzerren könnte. Die Art der Daten, die in den Bereich der wirtschaftlich sensiblen Informationen fallen, wurde vom Auftraggeber im Voraus festgelegt und auf der Webseite

http://www.edyna.net/fileadmin/filemount/Gestore_independente/Edyna_SRL_-_definizione_informazioni_commercialmente_sensibili.pdf veröffentlicht. Der Lieferant erklärt, dass er diese vollständig gelesen und akzeptiert hat.

3.3 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- a) zu gewährleisten, dass die erhaltenen Daten und Informationen ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu den mit der Vertragserfüllung verbundenen Zwecke verwendet werden;
- b) zu gewährleisten, dass keine dieser Informationen aus gleich welchem Grund an vertragsfremde Dritte weiterverbreitet werden, sofern der Auftraggeber nicht zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- c) zu gewährleisten, dass die Verbreitung der Informationen innerhalb seines Unternehmens ausschließlich auf die Personen beschränkt ist, die an der Vertragserfüllung mitwirken;
- d) auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich eine Liste der Dokumente, Informationen und Daten auszuhändigen ist, die in irgendeiner Weise im Verlauf der Vertragserfüllung erworben wurden;
- e) auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich die Liste der Mitarbeiter auszuhändigen ist, die direkt oder indirekt Aufgaben wahrnehmen, die den Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen beinhalten;
- f) dem Auftraggeber, jederzeit und auf einfache Anfrage, den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zu gestatten um zu überprüfen, ob die Daten und Informationen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwaltet bzw. aufbewahrt werden;
- g) die vorgenannten Dokumente, Informationen und Daten zu vernichten, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, auf jedem Fall aber nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen ist.

3.4 Diese Geheimhaltungspflicht gilt verbindlich für den Lieferanten, seine Angestellten, Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer während der gesamten Dauer des Vertrags und für 2 (zwei) Jahre nach dessen Beendigung aus gleich welchem Grund. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Offenlegung der sensiblen Daten von einer Justizbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde angeordnet wird. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber im Voraus zu informieren, um eine Beeinträchtigung von dessen Tätigkeit zu vermeiden oder einzuschränken.

3.5 Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht räumt der Auftraggeber dem Lieferanten schriftlich eine Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen ein, um den Verstoß zu beenden. Nach Verstreichen der vom Auftraggeber gesetzten Frist, ohne dass der Lieferant das Verhalten, mit dem er gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, eingestellt hat, kann der Auftraggeber den Vertrag gem. Art. 1456 ZGB durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Davon unberührt bleiben die weiteren Rechte und juristischen Schritte, die dem Auftraggeber laut Vertrag und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zustehen. Im Falle der Beendigung des Vertrags hat der Lieferant keinerlei Anspruch auf einen Ausgleich, eine Entschädigung oder einen Schadenersatz für die vorzeitige Beendigung der Vertragsbeziehung.

3.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht hat der Auftraggeber neben dem Recht auf Vertragsbeendigung auch das Recht auf Schadenersatz, der ihm durch den Verstoß des Lieferanten entstanden ist, einschließlich der Erstattung der vom Auftraggeber gezahlten Beträge für die von ARERA auferlegten Strafen.

ART. 4 - WAHRUNG DER ZWECKE DER FUNKTIONALEN TRENNUNG

- 4.1** Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Vorschriften zur funktionalen Trennung einzuhalten, die in dem von ARERA mit Beschluss 296/2015/R/COM verabschiedeten Einheitstext zur funktionalen Trennung und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen enthalten sind. Ziel dieser Regeln ist die Förderung des Wettbewerbs, der Effizienz und eines angemessenen Qualitätsniveaus bei der Strom- und Gasversorgung durch den Auftraggeber. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet:
- a) die Neutralität und Unparteilichkeit beim Betrieb von Netzen und Anlagen und allgemein aller dem Auftraggeber anvertrauten Infrastrukturen zu gewährleisten, die für die Entwicklung eines freien Energiemarktes grundlegend sind;
 - b) Diskriminierungen beim Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen zu verhindern;
 - c) Quersubventionierungen zwischen den verschiedenen Segmenten der Versorgungskette von Erdgas und Strom zu verhindern.
- 4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Erbringung der Lieferungen oder Dienstleistungen kein Verhalten an den Tag gelegt wird, dass die oben genannten Zwecke und Pflichten der funktionalen Trennung beeinträchtigen könnte. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Berücksichtigung des Zwecks der funktionalen Trennung und die Beachtung der sich daraus ergebenden Pflichten für die Ausführung der vom Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit von größter Bedeutung ist und dass eine Verletzung dieser Pflichten zur Verhängung von Sanktionen durch ARERA und andere Aufsichtsbehörden, sowie in besonders schwerwiegenden Fällen auch zur Aussetzung der Tätigkeit oder zum Entzug der Konzession führen kann.
- 4.3** Falls das Verhalten des Lieferanten im Widerspruch zu den Zielen und Pflichten der funktionalen Trennung steht, die sich aus den von ARERA erlassenen Vorschriften ergeben, setzt der Auftraggeber dem Lieferanten mittels schriftlicher Mitteilung eine Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen, um das schädigende Verhalten zu beenden oder die Pflichten zu erfüllen, sofern der Verstoß nicht so schwer wiegt, dass eine Fortsetzung der Beziehung unmöglich ist. Nach fruchtlosem Verstreichen der vom Auftraggeber gesetzten Frist, oder wenn der Verstoß die Fortsetzung der Beziehung, auch nur vorübergehend, unmöglich macht, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag gem. Art. 1456 ZGB mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen. Davon unberührt bleiben die weiteren Rechte und juristischen Schritte, die dem Auftraggeber zustehen.
- 4.4** In jedem Fall einer Beendigung des Vertrags wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten hat dieser keinerlei Anspruch auf einen Ausgleich, eine Entschädigung oder einen Schadenersatz für die vorzeitige Beendigung der Vertragsbeziehung. Unabhängig von der Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber außerdem Anspruch auf Ersatz des Schadens, der sich aus der Nichterfüllung des Lieferanten ergibt, einschließlich der Erstattung der vom Auftraggeber gezahlten Beträge für etwaige von ARERA auferlegte Sanktionen.
- 4.5** Davon unberührt bleiben die vertraglichen Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.

ART. 5 - ANFORDERUNG VON INFORMATIONEN, AUDITS UND INSPEKTIONEN

- 5.1** Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Auftraggeber einen unabhängigen Betreiber ernannt hat, der

die Tätigkeit der Strom- und Gasverteilung verwaltet. Der unabhängige Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der Regeln der funktionalen Trennung seitens aller Mitarbeiter, die - direkt oder indirekt - Aufgaben oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der getrennten Tätigkeit ausführen, zu überwachen und zu überprüfen.

- 5.2** Der Auftraggeber kann während der laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit vom Lieferanten verlangen, dass dieser Daten und Informationen über den Fortgang der ihm anvertrauten Tätigkeiten und Dienstleistungen vorlegt, und er kann unter Einräumung einer angemessenen Frist verlangen, dass ihm ein Bericht über den Ablauf und das Qualitätsniveau der Dienstleistung vorgelegt wird. Die Vergütung für die Ausübung dieser Tätigkeit ist bereits in der zwischen den Parteien für den Vertrag vereinbarten Gegenleistung enthalten.
- 5.3** Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, während der Ausführung der dem Personal des Auftragnehmers anvertrauten Lieferungen oder Leistungen sowohl in seinen eigenen Räumlichkeiten als auch im Unternehmen des Auftragnehmers Audits und Inspektionen durchzuführen, um die Einhaltung der Grundsätze der funktionalen Trennung zu überprüfen. Die Audits und Inspektionen können vom Auftraggeber während der Vertragserfüllung jederzeit durchgeführt werden, auch mit Hilfe von beauftragten Dritten. Wenn die Inspektionen in den Räumlichkeiten des Lieferanten stattfinden, (i) muss der Auftraggeber das Datum des Zugangs mindestens 5 (fünf) Tage im Voraus schriftlich ankündigen und (ii) muss der Zugang während der normalen Büroöffnungszeiten stattfinden, d. h. in der Zeit von 9 bis 19 Uhr.
- 5.4** Der Lieferant ist zur umfassendsten Zusammenarbeit verpflichtet, damit das vom Auftraggeber beauftragte Personal die Audits und Inspektionen möglichst effizient durchführen kann. Insbesondere ist er verpflichtet:
- sämtliche Auskünfte über die Art und Weise der Erbringung der Lieferung oder Leistungen zu erteilen;
 - alle Unterlagen, die sich auf die Erbringung der Lieferung oder Leistungen beziehen, vorzulegen und davon eine Kopie auszuhändigen; sollte es während des Audits nicht möglich sein, die verlangten Unterlagen vorzulegen oder zu kopieren, wird der Lieferant den Anfragen des Auftraggebers spätestens innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Abschluss des Audits nachkommen;
 - dem Auftraggeber zu gestatten, dass mit der Ausführung der Lieferung oder Leistungen beauftragte Personal des Lieferanten zu befragen.
- 5.5** Wenn der Lieferant (i) die verlangten Daten und Informationen nicht zur Verfügung stellt, (ii) den Bericht über den Ablauf und das Qualitätsniveau der Lieferung oder der Leistungen nicht erstellt, ohne triftige Gründe anzugeben, (iii) dem Kunden nicht gestattet, die Audits und Inspektionen durchzuführen, oder (iv) wenn sich aus den erhaltenen Informationen oder den durchgeführten Kontrollen und Audits ein Verstoß der funktionellen Trennungsvorschriften ergibt, setzt der Auftraggeber dem Lieferanten mittels schriftlicher Mitteilung eine Frist von höchstens 30 (dreißig) Tagen, um den Informationspflichten nachzukommen oder dem Auftraggeber die Durchführung der Kontrollen zu gewähren oder um die Verstöße gegen die Regeln der funktionellen Trennung zu beseitigen. Nach fruchtlosem Verstreichen der vom Auftraggeber gesetzten Frist hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag gem. Art. 1456 ZGB mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen und/oder den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Der Lieferant hat hingegen keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung, einen Ausgleich oder Schadenersatz für die vorzeitige Beendigung der Beziehung.

ART. 6 - EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX

- 6.1** Der Auftraggeber hat einen Verhaltenskodex verabschiedet, der die Regeln enthält, die von den unter der Leitung des unabhängigen Betreibers tätigen Mitarbeitern zu befolgen sind. Der Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass die in den Unbundling-Verordnungen festgelegten Ziele umgesetzt werden und insbesondere einen unparteiischen und diskriminierungsfreien Betrieb der Netze und Anlagen gewährleisten.
- 6.2** Der Lieferant erklärt, dass er den Inhalt des Verhaltenskodex, der auf der Webseite der Gesellschaft unter http://www.edyna.net/fileadmin/filemount/Gestore_indipendente/Codice_di_comportamento.pdf abrufbar ist, sorgfältig gelesen und geprüft hat, dass er den darin enthaltenen Grundsätzen zustimmt und sich verpflichtet, die im Kodex enthaltenen Regeln in dem Umfang einzuhalten, in dem sie auf sein Personal und seine Berater und Subunternehmer anwendbar sind.
- 6.3** Ein Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Regeln durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die vom Lieferanten vertraglich übernommenen Pflichten dar und berechtigt den Auftraggeber, einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen, oder, in besonders schwerwiegenden Fällen, den Vertrag zu kündigen, nachdem er beim Lieferanten den Verstoß beanstandet und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflichten gesetzt hat.